

SATZUNG

DER

ANGLERVEREINIGUNG DONAUESCHINGEN / PFOHREN e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Anglervereinigung Donaueschingen/Pföhren e.V.“ Er hat seinen Sitz in Donaueschingen, ist unpolitisch, konfessionell nicht gebunden und in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 106 des Amtsgerichts-Registergerichts Donaueschingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel gesetzt haben, das waidgerechte Angeln auszuüben.

(2) Zweck des Verein

a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Alle Ämter in Organen und Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.

c) Mitglieder der Organe und der Gremien können angemessene Aufwandsentschädigungen sowie Aufwandsersatz erhalten. Soweit Aufwandsersatz pauschaliert sein soll, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein. Einzelheiten werden durch den Gesamtvorstand festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung von Pauschalen ist, dass diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

d) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des VDSF

e) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes

(3) Aufgaben des Vereins:

a) Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.

b) Der Verein will die angepachteten Fischereigewässer bestmöglich besetzen und dadurch erreichen, dass jedes Mitglied im Rahmen und nach der Maßgabe der vom Verein gesetzten Wasserverordnung die Fischerei ausüben kann. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern und sonstigen Einrichtungen gehören auch zu den Aufgaben des Vereins.

c) Er fördert die Vereinsjugend.

d) Der Verein berät seine Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und veranlasst Schulungsmaßnahmen.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Verein besteht aus:

1. Aktive Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein ideell oder materiell unterstützen, einen festgesetzten Jahresbeitrag entrichten, ohne die Fischerei auszuüben. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Aufnahme der erweiterte Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet. Der Antragsteller muss mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erhalten. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Da die Zahl der auszugebenden Jahreskarten in den Pachtverträgen der Gewässerverpächter begrenzt ist und um eine Überfischung der Gewässer zu verhindern, müssen Interessenten für eine Mitgliedschaft im Verein auf eine Warteliste. Für sie wird die Mitgliedschaft auf Zeit eingeführt.

(4) Mitglied auf Zeit kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Aufgenommen wird, wer bei Abstimmung des anwesenden erweiterten Vorstandes die einfache Mehrheit erhält. Ausnahmen können durch den Erweiterten Vorstand beschlossen werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft auf Zeit beginnt mit der Aushändigung der Fischereierlaubnis und endet mit dem auf der Fischereierlaubnis angegebenen Datum, spätestens jedoch am 31.12. des laufenden Jahres.

(5) Unberührt von der Regelung bleibt die Ausgabe von Gastkarten an Saisoncamper, Tageskarten für die Donau sowie Gäste der Vorstandschaft oder der Mitglieder.

§4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt)
3. Ausschluss.

Zu 1) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 30.9. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres zu erfolgen.

Zu 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat;
- b) durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
- c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist;
- d) gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat;
- e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
- f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen (z.B. Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden) in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

(2) Die Mitgliedschaft auf Zeit endet in der Regel mit dem auf der Fischereierlaubnis angegebenen Datum, spätestens am 31.12. des laufenden Jahres.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der erweiterte Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z.B. Ersatzleistung)
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder des Erlaubnisscheins in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerverordnung, die dem Verein gehörenden oder gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.

Die Nutzung der Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen für private Veranstaltungen bedarf der Genehmigung des Vorstandes. In diesem Falle gilt das Recht der geschlossenen Gesellschaft.

Mitglieder auf Zeit sind berechtigt, im Rahmen der Vereins- und Gewässerverordnung in den auf ihrem Fischereiberechtigungsschein angegebenen Gewässern zu fischen.

Die Nutzung anderer Vereinseinrichtungen bleibt den Vollmitgliedern vorbehalten. Änderungen können durch die erweiterte Vorstandschaft beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten;
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen;
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein

- a) Aufnahmegebühr
- b) Jahresbeitrag
- c) Arbeitsstunden.

Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31.03. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Auch von den Mitgliedern auf Zeit wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages beschließt der erweiterte Vorstand des Vereins. Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss ist eine Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.

Jeder Erlaubnisscheininhaber verpflichtet sich, neben dem Vereinsbeitrag kalenderjährlich mindestens 10 Arbeitsstunden zu erbringen. Der Vorstand teilt dem jeweiligen Erlaubnisscheininhaber mindestens zwei Wochen vorher schriftlich den Arbeitseinsatz unter Angabe von Ort und Dauer mit. Ist ein Erlaubnisscheininhaber an der Erbringung der Arbeitsstunden verhindert (z.B. Krankheit, Urlaubsabwesenheit, anderweitige Terminierung), kann sich der Erlaubnisscheininhaber durch einen Ersatzmann vertreten lassen.

Der Ersatzmann ist von dem Erlaubnisscheininhaber zu stellen. Erbringt der Erlaubnisscheininhaber nach schriftlicher Einladung die Arbeitsstunden nicht vollständig und stellt auch keinen Ersatzmann, ist pro nicht erbrachter Arbeitsstunde eine Entschädigung von 15 Euro zu zahlen. Über die Art und Lage der Anzahl der Arbeitsstunden beschließt der Vorstand allgemein.

Hat ein Mitglied trotz Rechnungsstellung für nicht geleistete Arbeitsstunden die Forderung des Vereins bis zum 31.12. des betroffenen Jahres nicht erfüllt, ist die Fischereierlaubnis für das kommende Jahr zu verweigern.

Werden Arbeitsleistungen, die vom Vorstand für den Dezember angeordnet wurden, nicht erfüllt, sind die Forderungen vom Verein im darauf folgenden Jahr zu stellen. Auf versäumte Arbeitsstunden für den Zeitraum Januar bis November hat dies keinen Einfluss.

(4) Die Rechte der Mitglieder und Mitglieder auf Zeit ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB
- b) dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Gewässerwart.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- a) dem Jugendwart
 - b) dem Hüttenwart
 - c) dem Gerätewart
 - d) dem Umwelt- und Artenschutzobmann
 - e) dem Fischereiaufsichtsobmann.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Es wird in Jahren mit geraden Endzahlen gewählt erstmals ab 1988:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der Jugendwart
- d) der Hüttenwart
- e) der Gerätewart.

In den Jahren mit ungeraden Endzahlen wird ab 1989 gewählt:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Gewässerwart
- d) der Umwelt- und Artenschutzobmann
- e) der Fischereiaufsichtsobmann.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Die Vereinsgeschäfte werden im Innenverhältnis in folgender Aufgabenstellung geführt:

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Versammlungen und fertigt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung an.

b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn im Übrigen durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung.

c) Der Schriftführer fertigt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen, Sitzungen und führt den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden. Er vertritt die Vorsitzenden, wenn diese verhindert sind.

d) Der Schatzmeister verwaltet nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden und der Satzung ertragbringend die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt prüfbar Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und fertigt für die Mitgliederversammlung den Jahreskassenbericht. Er vertritt den Verein, wenn die vorgehenden Vorstandsmitglieder verhindert sind.

e) Der Gewässerwart führt Aufsicht über die Gewässer des Vereins. Er bewirtschaftet verantwortlich und im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Vereinsgewässer hinsichtlich Hege, Pflege, und Besatz in allen damit zusammenhängenden Belangen. Er stellt bis zum 1. Februar jeden Jahres einen Besatzplan auf, und er leitet die Besatzmaßnahmen. Er vertritt den Verein, wenn alle vorgehenden Vorstandsmitglieder verhindert sind.

(7) Der erweiterte Vorstand beschließt über eine Ehrenmitgliedschaft.

(8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder (z.B. die Höhe der Entschädigung für die Arbeitsstunde)

e) Satzungsänderungen

f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

(3) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.

(5) Beschlüsse und Wahlen

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit (Annahme und Ablehnung) gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Abstimmung über Satzungsänderungen, für welche die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist, sowie die in §12 festgesetzten Regeln.

(6) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11 Nutzung der Gewässer und Ausübung der Fischerei

Die Nutzung der Gewässer und die Ausübung der Fischerei erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen. Die Einzelheiten werden in einer Gewässerverordnung geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist. Festsetzungen in der Gewässerverordnung kann der erweiterte Vorstand regeln.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Einladung muss einen Monat vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern rechtzeitig zugesandt wurde. Im Falle einer Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Versammlung kann auch beschließen, dass das Vereinsvermögen der Stadt Donaueschingen bis zur Gründung eines Nachfolgevereins in Verwahrung gegeben wird. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§13 Schlussbestimmung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§14 Salvatorische Klausel

Widerspricht eine der vorstehend genannten Bestimmungen gesetzlichen Regelungen, so bleiben die anderen davon unberührt.

Donaueschingen, den 11.03.2018



W. Matter
1. Vorsitzender



V. Lieb
Gewässerwart